

Wichtige Information des Schatzmeisters

1. Zuwendungen bis 300 Euro

Mitgliedsbeiträge und Spenden können Sie steuermindernd geltend machen. Hierfür verlangen die Finanzbehörden grundsätzlich eine Zuwendungsbestätigung auf einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck.

Jedoch reicht anstelle dieses Vordrucks der **Bareinzahlungsbeleg** oder die **Buchungsbestätigung** Ihres Kreditinstituts aus, wenn der Mitgliedsbeitrag und eventuelle weitere Spenden an den Verein 300 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigen. Die Buchungsbestätigung ist in der Regel der Kontoauszug.

Die **Buchungsbestätigung** wird vom Finanzamt nur anerkannt, wenn aus ihr

- der Name und die Konto-Nr. des Mitglieds oder Spenders (also von Ihnen) sowie
- der Name und die Konto-Nr. des Spendenempfängers (also von SingPauseKöln e.V.) und
- der zugewendete Betrag, der Buchungstag und die tatsächliche Durchführung

ersichtlich sind.

Zusätzlich zum Bareinzahlungsnachweis oder der Buchungsbestätigung verlangt das Finanzamt noch einen **von SingPauseKöln e.V. ausfertigten Beleg**, in dem die erforderlichen Angaben über die Steuerbegünstigung unseres Vereins und die von dem Verein verfolgten steuerbegünstigten Zwecke genannt sind.

Diesen Beleg finden Sie auf diesem Blatt rechts.

Zusammengefasst gilt also Folgendes:

Wenn Sie Mitgliedsbeiträge und Spenden steuermindernd bis **300 Euro** geltend machen wollen, müssen Sie auf jeden Fall

- den Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung (**Kontoauszug**) **zusammen**
- mit dem **Beleg von SingPauseKöln e.V.**

dem Finanzamt auf Anforderung vorlegen können.

2. Zuwendungen über 300 Euro

Sollten Ihr Mitgliedsbeitrag und eventuelle Spenden den Betrag von 300 Euro übersteigen, erhalten Sie automatisch bis spätestens zum Januar des Folgejahres eine Zuwendungsbestätigung.

SingPauseKöln e.V.

Agrippinaufer 2

50678 Köln

Telefon: 0221/1686 5388

Mail: Geschaeftsstelle@SingPauseKoeln.de



Bestätigung zur Vorlage beim Finanzamt

(nur in Verbindung mit dem Kontoauszug)

über Zuwendungen im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

Art der Zuwendungen: **Geldzuwendung/Mitgliedsbeitrag**

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe, der Altenhilfe, von Kunst und Kultur, der Erziehung sowie der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe nach dem Freistellungsbescheid des Finanzamtes Köln-Altstadt, St-Nr. 214/5865/2562, vom 13.06.2025 für den letzten Veranlagungszeitraum 2023 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung von Jugend- und Altenhilfe, Kunst und Kultur sowie Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschl. Studentenhilfe verwendet wird.

Köln, 18.10.2025

SingPauseKöln e.V.

gez. Dieter Eimermacher

Schatzmeister

1. Vorsitzender: Prof. Eberhard Metternich • 2. Vorsitzende: Maria Krebs •
Schatzmeister: Dieter Eimermacher • Schriftführerin: Gerburg Brandt

Pax-Bank e.G., Köln · IBAN: DE40 3706 0193 0012 1050 02 · BIC: GENODED1PAX